

Bericht der staatlichen Deputation für Inneres und Sport**Geeignetes Verfahren zur Umsetzung der MiStra-Vorschriften einführen****I. Antrag der Fraktion der CDU und Bericht des Rechtsausschusses**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der Sitzung vom 17. Oktober 2012 über den beigefügten Antrag der Fraktion der CDU vom 28. Juni 2012 „Geeignetes Verfahren zur Umsetzung der MiStra-Vorschriften einführen“ (Drs. 18/480) Beschluss gefasst. Der Antrag lautete wie folgt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln und anzuwenden, welches sicherstellt, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber erlangt, ob ein Beschuldigter bzw. Verurteilter Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, damit in den Fällen gemäß den Nrn. 36, 36a und 37 MiStra eine Mitteilung an die zuständige Stelle erfolgt.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) über das entwickelte Verfahren und deren Anwendung zu berichten.“

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres und Sport (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.

Zum bisherigen Verfahrensgang und zur Darstellung des Problems wird auf die Vorlage des Senators für Justiz und Verfassung für die Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Dezember 2012 verwiesen. In der Vorlage heißt es:

„Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2012 das weitere Vorgehen beraten. Der Abgeordnete Hinners hat für die antragstellende Fraktion in der Sitzung einen konkreten Vorschlag unterbreitet, wie aus seiner Sicht ein Verfahren aussehen könnte, welches die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt, die Mitteilungen gemäß Nrn. 36, 36a und 37 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vornehmen zu können. Der Abgeordnete Hinners schlägt vor, das Personalblatt, auf dem die Polizei am Beginn des Ermittlungsverfahrens die Daten der Beschuldigten erfasst, um eine Rubrik „Waffenbesitzkarteninhaber: ja/nein“ zu ergänzen.

Der Rechtsausschuss hat den Senator für Justiz und Verfassung gebeten, eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bis zu seiner nächsten Sitzung am 5. Dezember 2012 vorzulegen.“

Der Bericht des Rechtsausschusses an die staatliche Deputation für Inneres und Sport vom 16. Januar 2013 gibt die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wieder und unterbreitet einen Vorschlag zur Verfahrensweise.

II. Stellungnahme

1. Ziel des Antrags

Der Antrag verfolgt offenkundig das Ziel, die Waffenbehörden durch regelmäßige Mitteilungen seitens der Staatsanwaltschaft über laufende Strafverfahren und Verurteilungen in die Lage zu versetzen, waffen-

rechtliche Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen. Dabei basiert der Antrag auf der Annahme, dass der Informationsaustausch von der Staatsanwaltschaft zu den Waffenbehörden bisher nur unzureichend erfolgt, u. a. weil die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis über einen möglichen Waffenbesitz der Beschuldigten bzw. Verurteilten hat. Siehe dazu im Folgenden die Antragsbegründung:

„Gemäß Nrn. 36, 36a und 37 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei bestimmten Straftaten von Inhabern einer waffenrechtlichen Berechtigung eine Mitteilung an die zuständige Stelle zu tätigen. (. . .) Um dies zu können, muss die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber haben, ob der Angeklagte bzw. Verurteilte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Es gibt keine Anordnung seitens des Justizressorts, die vorsieht, dass bei allen Angeklagten bzw. Verurteilten überprüft wird, ob diese Inhaber einer waffenrechtlichen Berechtigung sind. Um sicherzustellen, dass den unzuverlässigen Inhabern einer waffenrechtlichen Berechtigung diese entzogen wird, muss ein geeignetes Verfahren gefunden werden, welches sicherstellt, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber erlangt, ob ein Beschuldigter bzw. Verurteilter Inhaber einer waffenrechtlichen Berechtigung ist, um bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 36, 36a und 37 MiStra eine Meldung an die zuständige Stelle zu tätigen.“

Durch entsprechende Mitteilung der Polizei auf dem Personalblatt der der Staatsanwaltschaft zugeleiteten Ermittlungsakte soll diese nunmehr informiert werden. Auf diese Weise soll die Waffenbehörde durch die Staatsanwaltschaft so schnell wie möglich über strafrechtlich relevante Verhaltensauffälligkeiten der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber informiert werden.

2. Geltende Rechtslage

2.1 Aufgaben der Waffenbehörden bei der Erteilung und Überwachung der Erlaubnisse

Bevor jemand eine waffenrechtliche Erlaubnis erhält, prüft die zuständige Waffenbehörde die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und Sachkunde (§ 7 WaffG) sowie das Bedürfnis für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe oder Munition (§ 8 WaffG).

Danach überprüft die Waffenbehörde durch eine regelmäßige Abfrage des Bundeszentralregisters, des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und der Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle im Abstand von höchstens drei Jahren (§ 4 Abs. 3 WaffG) die Zuverlässigkeit und Eignung aller Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber, für die sie zuständig ist. Sie erfährt so, ob Strafverfahren geführt werden oder ob es zu einer Verurteilung gekommen ist. Der Widerruf einer Erlaubnis ist möglich, wenn die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung entfallen ist.

2.2 Mitwirkung der Polizei

Chronologisch betrachtet erlangt die Polizei noch vor der Staatsanwaltschaft Informationen, die – wenn sie an die Waffenbehörde übermittelt werden – zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen können. Schreitet die Polizei aus Gründen der Gefahrenabwehr oder im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen erstmals ein, ist gegen die gefährliche bzw. tatverdächtige Person regelmäßig noch kein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Die Feststellung zum Vorliegen einer Waffenerlaubnis wird seit Beginn dieses Jahres durch das Nationale Waffenregister (NWR) sehr erleichtert. Eine Abfrage des NWR durch die Polizei ist jedoch allein für Zwecke der Strafrechtspflege oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte bzw. zur Eigensicherung der Polizistinnen und Polizisten (§ 10 Nrn. 2 und 4 Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) zulässig. Eine darüber hinausgehende allgemeine Abfrage des Waffenregisters durch die Polizei,

d. h. eine Abfrage ohne erkennbaren sachgerechten dienstlichen Anlass (sogenannte Nettoabfrage), ist durch das NWRG nicht gedeckt.

Unabhängig davon sind die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven jedoch befugt, im Rahmen der Strafverfolgung wie auch der Gefahrenabwehr bei einer Personenfeststellung mittels elektronischer Auskunft aus dem Einwohnermelderegister festzustellen, ob einer tatverdächtigen Person eine Waffen- oder Sprengstofflaubnis erteilt worden ist (§ 5 Abs. 5 Nrn. 19 und 20 der Meldedatenübermittlungsverordnung).

Hält der Polizeivollzugsdienst im Rahmen seiner gefahrenabwehrrechtlichen Eilzuständigkeit – insbesondere anlässlich parallel laufender strafprozessualer Ermittlungen – einen bestimmten Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Widerrufs einer Waffen- oder Sprengstofflaubnis für prüfenswert, „unterrichtet (er) die zuständigen Polizeibehörden über alle Vorgänge, die für deren Entschließung von Bedeutung sein können; (. . .)“ auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 3 BremPolG. „Zuständige Polizeibehörde“ ist in diesem Fall die örtlich zuständige Waffenbehörde, d. h. es erfolgt eine direkte Informationsweitergabe von der Polizei zur Waffenbehörde.

Eine Abfrage bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat ergeben, dass dies auch der tatsächlich geübten Praxis entspricht. Eine Verwaltungsanweisung hierzu gibt es nicht, sondern es werden im Rahmen der geltenden Gesetze die für den konkreten Sachverhalt angemessenen Einzelfallentscheidungen getroffen. Insbesondere bei Vorgängen nach dem Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz und Sprengstoffgesetz wird selbstverständlich stets überprüft, ob der oder die Tatverdächtige im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Tatsächliche Anhaltspunkte für das Einleiten derartiger Ermittlungsverfahren liegen vor, wenn illegale, erlaubnispflichtige und auch erlaubnisfreie Waffen als Tatmittel eingesetzt, geführt werden oder sich im Besitz der Person befinden. In bestimmten Fällen kann auch die sofortige Sicherstellung der Waffe(n) durch den Polizeivollzugsdienst an Ort und Stelle angezeigt sein. In sämtlichen Fällen mit Waffenbezug wird unmittelbar die zuständige Waffenbehörde informiert.

Anders verhält es sich auch nicht bei Straftaten ohne konkreten Waffenbezug. Weiß der Polizeivollzugsdienst durch eine Abfrage des Einwohnermelderegisters, dass eine tatverdächtige Person eine Waffenerlaubnis besitzt, werden der Waffenbehörde zur Überprüfung deren Zuverlässigkeit auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 3 BremPolG alle Vorgänge gemeldet, die für deren Entscheidung von Bedeutung sein könnten.

Der Senator für Inneres und Sport hat die Polizei Bremen zudem gebeten, eine entsprechende Handlungsanleitung zu erstellen und diese im polizeilichen Intranet zu veröffentlichen. Regelhafte Meldungen soll es in allen Fällen mit Waffenbezug sowie bei Gewaltdelikten geben. In anderen Fällen immer dann, wenn sich aus dem Sachverhalt eine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Waffen ableiten lässt.

Der Vorteil dieser direkten Datenübermittlung liegt darin begründet, dass die Waffenbehörde zu einem sehr frühen Zeitpunkt Kenntnis von möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten eines Waffenerlaubnisinhabers/einer Waffenerlaubnisinhaberin erhält, nämlich bereits vor der Anklageerhebung. Darüber hinaus ist es für die Waffenbehörde wichtig, für Nachfragen den direkten Kontakt zu den ermittelnden Beamten herstellen zu können.

2.3 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Rolle der Staatsanwaltschaft gegenüber der Waffenbehörde beschränkt sich auf die in Nrn. 36, 36a oder 37 MiStra genannten Mitteilungspflichten. Die Mitteilung gemäß Nrn. 36, 36a oder 37 MiStra ist nur möglich und dann auch verpflichtend vorgeschrieben, wenn die Staatsanwaltschaft positive Kenntnis davon hat, dass der oder die Beschuldigte über eine Waffen- oder Sprengstofflaubnis verfügt. Zweck einer Mitteilung gemäß Nrn. 36, 36a oder 37 MiStra ist, dass die Waffenbehörde auch außerhalb der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung vonseiten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte über im Rahmen der Strafermittlung

anfallende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt wird, die die Prüfung erfordern, ob ein Verwaltungsverfahren zum Widerruf einer auf der Grundlage des Waffengesetzes erteilten Erlaubnis einzuleiten ist.

Der Senator für Inneres und Sport hat den Senator für Justiz und Verfassung darauf aufmerksam gemacht, dass die Staatsanwaltschaft bei entsprechender Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung ebenso wie die Polizeibehörden Zugriff auf das Einwohnermelderegister erhalten könnte. Daraufhin hat der Senator für Justiz und Verfassung nach Beteiligung der Generalstaatsanwältin Bremen gegenüber dem Senator für Inneres und Sport angeregt, die erforderlichen Schritte zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung einzuleiten, damit die Staatsanwaltschaft Bremen ihren Pflichten nach Nrn. 36, 36 a oder 37 MiStra besser nachkommen kann.

Der im Rechtsausschuss diskutierte Vorschlag, das Personalblatt der Ermittlungsakte seitens der Polizei um waffenrechtliche Angaben zu ergänzen, wird vor diesem Hintergrund nicht weiter verfolgt.

III. Ergebnis und Beschlussvorschlag

In der Praxis wird die inhaltliche Zielrichtung des Antrags, nämlich eine möglichst zeitnahe Information der Waffenbehörde über den Verdacht einer gravierenden Verhaltensauffälligkeit eines Erlaubnisinhabers/einer Erlaubnisinhaberin sicherzustellen, bereits weitgehend erreicht.

Die beabsichtigte ergänzende Handlungsanleitung über die Meldepflichten der Polizei zur Waffenbehörde sowie die in Vorbereitung befindliche Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung zugunsten der Staatsanwaltschaft werden dazu beitragen, die frühzeitige und möglichst lückenlose Information der Waffenbehörde noch besser sicherzustellen.

Es wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen.